

Autoren gewähren, jedoch nur, wenn sie zuerst im Inlande erschienen sind. Verschieden ist aber der Inhalt dieses damit gewährten Schutzes. Es ist eine Eigentümlichkeit des schwedischen Gesetzes, daß es die Befugnis zur Übersetzung des Wertes in eine andere Sprache nicht ohne weiteres als Bestandteil des ausschließlichen Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts behandelt. Während § 12 unseres Urhebergesetzes ausdrücklich die Befugnisse des Autors auf die Übersetzung in eine andere Sprache erstreckt, scheidet das schwedische Recht die Übersetzungsbefugnis aus dem Komplex der zum Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht gehörigen Befugnisse aus. § 2 des schwedischen Gesetzes erstreckt die dem Autor zustehenden ausschließlichen Befugnisse lediglich auf die Übersetzung »von einer in die andere Mundart derselben Sprache« (wobei die drei skandinavischen Sprachen als Mundarten betrachtet werden). Hinsichtlich der Übersetzung in eine andere Sprache gibt das Gesetz eine besondere Bestimmung. § 3 sagt:

»Es ist verboten, in den 10 Jahren nach der ersten Herausgabe eines Schriftwerkes ohne Erlaubnis des Urhebers davon Übersetzungen in andere Sprachen im Druck herauszugeben.«

Nach Ablauf von 10 Jahren nach Erscheinen des Wertes ist der Autor also gegen Übersetzung in keiner Weise geschützt. Auf die Rechtsstellung eines deutschen Autors angewendet, heißt dies, daß sein Werk, auch wenn es zuerst in Schweden erschienen ist, nach Ablauf von 10 Jahren von jedem Dritten ohne Genehmigung ins Schwedische übersetzt und in dieser Übersetzung veröffentlicht werden darf. In Deutschland dagegen, dessen Recht die Wiedergabe eines Wertes in nicht genehmigter Übersetzung der unbefugten Wiedergabe des Originals gleichstellt, würde das Werk eines Schweden auch gegen nicht genehmigte Übersetzung bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Autors geschützt sein, gleichfalls natürlich nur unter der Voraussetzung, daß es nicht, sei es im Original oder in einer Übersetzung, an einem früheren Tage im Ausland erschienen ist. Ist das Werk erstmalig in einer Übersetzung in Deutschland erschienen, so gilt nach § 55 Abs. 2 die Übersetzung als das Originalwerk, ist also nicht nur jede Wiedergabe dieser Übersetzung, sondern auch jede anderweitige Übersetzung des Originals unzulässig.

Autoren, deren Werk zuerst, und sei es auch nur um einen Tag früher, im Ausland erschienen ist, genießen nach deutschem wie nach schwedischem Recht keinen Schutz. Für sie gelten allein die Bestimmungen der Berner Konvention, und zwar, wie eingangs erwähnt, der Berner Konvention in der Fassung von 1886. Nur diese Fassung wird darum hier zitiert. Danach gewährt jedes der beiden Reiche den Autoren des anderen Reiches für die überhaupt nicht oder zuerst in einem zum Verbandslande gehörigen Staate veröffentlichten Werke den gleichen Schutz, den es den eigenen Autoren gewährt; jedoch darf die Dauer dieses Schutzes nicht die im Ursprungslande gewährte übersteigen. Da Deutschland den Schutz 30 Jahre, Schweden 50 Jahre nach dem Tode des Autors gewährt, so wird hiernach das Werk eines Schweden in Deutschland 30 Jahre, das Werk eines Deutschen in Schweden aber ebenfalls nur 30, nicht etwa 50 Jahre geschützt. Hinsichtlich der Übersetzungen gibt die Konvention entsprechend der damaligen ungleichen Behandlung dieses Punktes in der internen Gesetzgebung der Verbandsländer eine selbständige Regel, und zwar wird — ganz übereinstimmend mit dem schwedischen Recht — ein 10jähriges Verbot unbefugter Übersetzung ausgesprochen. Die Frist wird vom ersten Erscheinen des Originalwerkes an berechnet; als Tag des ersten Erscheinens gilt der 31. Dezember des Jahres, in dem das Werk erschienen ist. Ebenso wie deutsche Werke in Schweden können also schwedische Werke in Deutschland nach Ablauf dieser 10jährigen Frist ohne Genehmigung des Autors übersetzt werden, es sei denn, daß diejenigen Voraussetzungen vorliegen, unter denen § 55 des deutschen Urhebergesetzes schützend eingreift.

Dies ist die heutige Rechtslage. Sie ist von Bedeutung, bis Schweden die revidierte Berner Konvention ratifiziert haben wird. Dann erst fallen alle diese Besonderheiten weg, und die urheberrechtlichen Beziehungen Deutschlands zu Schweden ruhen dann auf der gleichen Grundlage wie die zu den übrigen Verbandsländern.

## Die schöne Literatur des Auslands auf dem deutschen Büchermarkt in den Kriegsjahren.

Von Dr. Arthur Luther,

Bibliothekar an der Deutschen Bücherei zu Leipzig.

(Schluß zu Nr. 155.)

4.

Als Beweis für die unausrottbare Ausländerei der Deutschen wurde in den Kriegsjahren oft die angebliche Tatsache angeführt, daß die Absperrung von der Literatur des feindlichen Auslandes nicht etwa den deutschen Dichtern zugute gekommen wäre, sondern daß Verleger und Übersetzer und Leser sich nun bloß mit verdoppeltem Eifer auf die Literatur der neutralen Länder gestürzt hätten.

Diese Behauptung ist keineswegs richtig. Sie gilt nicht einmal für das Theater, denn der Strindberg-Kultus der Kriegsjahre wurzelt doch wohl in ganz anderen Stimmungen und Neigungen des deutschen Publikums, als in seiner Ausländerei. Und wenn es auch richtig ist, daß die Lustspielbühnen den Ausfall an französischen Possen durch noch schlechtere ungarische Imitationen zu ersetzen versuchten, so ist es doch eigentlich auch wiederum ein ehrendes Zeugnis für die deutschen Bühnenschriftsteller, daß sich unter ihnen kaum einer fand, der imstande gewesen wäre, auf diesem Gebiete den Pariser und Budapester Kollegen die Palme abzurufen!

Am wenigsten aber trifft der Vorwurf die deutschen Buchverleger und ihre Leser. Das läßt sich leicht an dem Beispiel der nordischen Literatur zeigen. 1913 erschienen in Deutschland 105 Bücher skandinavischer Verfasser, 1914 waren es 72. Zusammen also 177, — eine Zahl, die gerade in der Mitte zwischen derjenigen der französischen und der englischen Bücher der letzten Friedensjahre steht. Der ganze Zuschnitt des bürgerlichen Lebens und damit auch der literarische Geschmack der sogenannten »weiteren Kreise« ist in Skandinavien, ebenso wie in England dem deutschen Volke viel näher verwandt als in Frankreich; daher wiederholt sich bei den nordischen Büchern dieselbe Erscheinung, die wir bei den englischen beobachteten: der Prozentsatz der reinen Unterhaltungsliteratur ist sehr hoch. Von 177 gehören 75 Bücher dazu, — das Verhältnis ist also ähnlich wie bei der englischen Literatur; die 75 skandinavischen Bücher stehen aber doch immer noch erheblich höher als die englischen, die Zahl der ganz mindertwertigen ist gering, und betrachtet man dann den Rest von 172 Büchern, so fällt einem im Vergleich zu den englischen Büchern die viel größere Zahl umfangreicher und zugleich auch neuerer Werke auf, — wenn man auch die 19 verschiedenen Gesamt- und Einzelausgaben Andersenscher Märchen in Abzug bringen muß. Von dänischen Autoren sind vertreten: J. P. Jacobsen sechsmal, Hermann Bang und Holger Drachmann je fünfmal, Joh. Jensen zweimal, Peter Madsen einmal; von Norwegern Björnson fünfmal, Knut Hamsun und Kjelland je dreimal, Ibsen bezeichnenderweise nur mit zwei verschiedenen Ausgaben des »Peer Gynt«. Unter den schwedischen Schriftstellern steht Strindberg mit 16 Büchern an erster Stelle, — die Hochflut setzte also schon vor dem Kriege ein; dann kommt Selma Lagerlöf mit 14 Büchern, worunter sich allerdings sechs verschiedene Ausgaben von »Jerusalem« befinden, das kurz vorher »frei« geworden war; es folgen Geijerstam und Per Hallström mit je 4 Büchern, Almquist, Gustav Fröding und Tegnéer mit je einem.

Für die drei ersten Kriegsjahre haben wir dann folgende Ziffern: 1915 27, 1916 42, 1917 25, im Ganzen also 94, d. h. fast ebenso viel, wie im Jahre 1913 allein. Der Rückgang erklärt sich hier aber doch wohl anders, als bei den Büchern aus dem feindlichen Auslande. 1915 schränkten ja die meisten deutschen Verleger ihre Produktion ein; 1916 war die Stimmung zuversichtlicher geworden, und sofort steigt die Zahl auch der skandinavischen Bücher um rund 50%, der Rückgang im Jahre 1917 erklärt sich dann natürlich durch die Papiernot.

Daß die Ursachen des Rückgangs hier andere waren, als bei den Büchern englischer und französischer Herkunft, kann man ja auch daraus ersehen, daß bei den letzteren die Verminderung 85% betrug, bei den nordischen Büchern dagegen nur etwa 60%.